Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1890

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 9/51 II

Bonn, den 10. Februar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. Februar 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer des Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz) vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) in der Fassung des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 273) wird verlängert bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Begründung

Durch das Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 273) ist das Güterfernverkehrs Änderungsgesetz vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306), das durch Verordnung der Bundesregierung vom 3. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 303) auf das Land Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau und durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 25) auf das Land Baden erstreckt worden ist, auf das Land Rheinland-Pfalz erstreckt und seine Geltungsdauer bis zum 31. März 1951 verlängert worden. Der Bundestag hatte den Regierungsentwurf, der eine Verlängerung „bis auf weiteres" vorsah, mit der Begründung abgeändert, daß es bis zum 31. März 1951 möglich sein müsse, das schon damals im Entwurf vorliegende Güterfernverkehrsgesetz bis zu diesem Termin in Kraft zu setzen.

Der Regierungsentwurf des neuen Güterfernverkehrsgesetzes ist am 19. Oktober 1950 im Bundestag eingebracht und dem Verkehrsausschuß zur Beratung überwiesen worden. Da eine Inkraftsetzung dieses Gesetzes bis zum Außerkrafttreten des Erstreckungs- und Verlängerungsgesetzes vom 8. Juli 1950 nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, soll die sonst entstehende Gesetzeslücke durch den Entwurf geschlossen werden.